



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Sozialistengesetz und die Rückkehr zum gemeinen Recht.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das Sozialistengesetz und die Rückkehr zum gemeinen Recht.

Seit der letzten Vorlage des Sozialistengesetzes im Reichstage ist wieder der Satz geltend gemacht worden: es sei notwendig, dieses Ausnahmegesetz aufzugeben und baldigst zum gemeinen Recht zurückzukehren. Zunächst trat die Nationalzeitung mit diesem Satze auf. Er klang dann auch in den Reichstagsreden der national-liberalen Redner durch. Herr von Bennigsen schloß seine Rede vom 14. Februar mit den Worten: „Wir haben den dringenden Wunsch, daß die zwei Jahre, für welche das Gesetz nun wieder verlängert wird, von seiten der Regierungen und der Mehrheit des Hauses dazu benutzt werden, um an der Stelle dieses Zustandes ein dauerndes Gesetz zu schaffen, geeignet, den Umsturzbestrebungen genügend entgegenzutreten.“ In gleichem Sinne sagte dann auch ein Leitartikel des Hannoverschen Couriers vom 19. Februar: „Der Regierung liegt es nun in erster Reihe ob, die Lösung des Problems in die Hand zu nehmen, und zwar ohne Verzug.“ Dem vielfach gehörten Einwand, daß man nicht recht einsehe, wie dies geschehen könne, ist neuerdings die Nationalzeitung mit zwei Artikeln entgegengetreten, in welchen sie darlegt, wie sie sich die Sache denke, wobei aber auch sie sich davon fernhält, formulierte Vorschläge zu machen.

Wir stellen diesem Verlangen nach Rückkehr zum gemeinen Recht folgende Bedenken entgegen.

Der Gedanke, auf dem Wege des gemeinen Rechtes die Gefahren der Sozialdemokratie zu bekämpfen, hat eine ziemlich lange Vorgeschichte. In der That hatte es die Reichsregierung zunächst auf diesem Wege versucht. In der Novelle zum Strafgesetzbuche, welche im Jahre 1876 dem Reichstage vorlag, war

vorgeschlagen den § 130 des Strafgesetzbuches in folgender Weise zu gestalten: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander öffentlich aufreizt, oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigentums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängnis bestraft.“ Graf Eulenburg der ältere begründete am 27. Januar 1876 diesen Paragraphen in einer längern Rede, die mit den bekannten Worten schloß: „Die Regierung verlangt von Ihnen Waffen, die auf die Angriffe passen, die gegen den Staat gerichtet werden. Sind Sie anderer Meinung, so müssen wir mit den schwachen Gesetzparagraphen uns so lange helfen, bis die Flinte schießt und der Säbel haut.“ Die daran sich schließende Verhandlung war sehr interessant. Zunächst trat der Anarchist Hasselmann (der sich freilich damals noch „Sozialdemokrat“ nannte) mit einer wütenden Rede auf. Der Schluß derselben lautete: „Wir erklären, daß, wenn der Paragraph angenommen werden sollte, die sozialistische Bewegung nicht um das Geringste zurückgehen wird und zurückgehen kann, daß wir bereit sind, alles das, was die Staatsanwälte über uns verhängen könnten, über uns ergehen zu lassen, daß wir diesen Kampf auf gesetzlichem Boden aufnehmen und durchführen werden, mag er Opfer kosten, so viel er will.“ Der Abgeordnete Reichensperger (Krefeld) hielt eine Rede gegen den Paragraphen vom Standpunkte des erbitterten Gegners im Kulturkampfe. Die ausschlaggebenden Redner aber waren die Nationalliberalen Lascker und Bamberger. Lascker entwickelte wieder seinen ganzen Idealismus: „Wenn man von der Ansicht ausgeht, daß die freie Presse nicht in sich selbst die Kraft habe, ihre Ausschreitungen zu zügeln, dann darf man überhaupt in das System der freien Presse nicht eintreten.“ Auf mehr realistischen Boden stellte sich Herr Bamberger. Nachdem er den Grafen Eulenburg mit einer Flut von Hohn übergossen hatte, erklärte er, daß er zwar die Gefahren der Sozialdemokratie vollkommen anerkenne. „Ja diese Gefahren sind in Deutschland vielleicht stärker, als in irgend einer andern Nation, gerade weil die deutsche Nation sehr von idealen Anschauungen angehaucht ist.“ Er huldigte auch nicht der Ansicht Lasckers, daß die freie Presse das Gegengift schon in sich selbst trage. „Ach, das Reich der Lüge ist so groß.“ Aber — „diese Mittelschen, die Sie vorschlagen, helfen nichts.“ Damit werde man nur die Grundlagen der deutschen Reichsverfassung, welche in den freiheitlichen Institutionen lägen, zerstören. Wohl aber sei eine andre Lehre aus dieser Erörterung zu ziehen. „Die sozialistischen Angriffe sind in Deutschland namentlich deshalb gefährlich, weil gerade in Deutschland die konservativsten Klassen geneigt sind, mit diesem Feuer zu spielen.“ In diesem Fahrwasser ging es dann weiter.

Der Paragraph ward natürlich abgelehnt und damit das Vorschreiten auf dem Wege des „gemeinen Rechts“ begraben.

Hatte Graf Eulenburg vorausgesetzt, man werde nun warten müssen, „bis die Flinte schießt,“ so traf dies leider ein; freilich in andrer Weise, als er es

gedacht hatte. Die gegen das geheiligte Haupt unsers Kaisers gerichteten Schüsse zweier Mordgesellen waren es, die die Sachlage erschreckend aufklärten. Es war auch unmöglich, die Schandthaten dieser Bösewichter nur als vereinzelte Erscheinungen anzusehen, da vielfach aus der Hefe des Volkes Stimmen auftraten, welche laut beklagten, daß die Versuche nicht gelungen waren. Nun konnte man keinen Zweifel mehr hegen, welche Verwilderung durch die wüste Agitation der Sozialdemokratie in die Volksmassen hineingetragen sei. Dennoch genügte der Schuß Hübels noch nicht, um die Mehrheit des Reichstages von der Notwendigkeit eines nachdrücklichen Einschreitens zu überzeugen. Das Sozialistengesetz in seiner ersten Vorlage (die freilich in ihren Einzelheiten überreift gearbeitet war) fand seine Gegner auch in der nationalliberalen Partei. Es war die Zeit, wo soeben der Eintritt Bennigsen in das Ministerium gescheitert war, und darnach glaubte man umso mehr, an den liberalen Grundsätzen festhalten zu müssen. In seltsamem Gegensatz zu der zwei Jahre früher geübten Bekämpfung des auf dem Wege des gemeinen Rechtes versuchten Vorschreitens stellte man nun unter den Gründen der Bekämpfung den Satz auf: es dürfe gegen die Sozialdemokratie nur in Form des gemeinen Rechtes vorgeschritten werden. Auch die große Rede, mit welcher am 23. Mai 1878 Herr von Bennigsen, ganz vom liberalen Standpunkte aus, die Vorlage bekämpfte, war von dieser Anschauung beherrscht. „Wir wollen auf dem Boden des gemeinen Rechtes die Gefahr bekämpfen. Wir halten die Zustände in Deutschland noch für gesund und kräftig genug, daß diese ein solches Gesetz zu ihrem Schutze nicht brauchen.“ So lautete der Schluß seiner Rede. Die Vorlage wurde wieder abgelehnt. Es bedurfte erst der neuen Unthat Nobilings, um die — inzwischen bei den Neuwahlen stark zusammengeschmolzenen — Nationalliberalen zu überzeugen, daß ein kräftigerer Schutz vonnöten sei. Nun trat bei der Beratung Herr Bamberger auf und begründete in seiner oft angeführten Rede die Gefahren der Sozialdemokratie und die Notwendigkeit, mit außerordentlichen Mitteln gegen sie vorzuschreiten. So kam das Sozialistengesetz zu stande, das jetzt nach zehnjähriger Geltung zum fünften male verlängert worden ist.

Stellen wir nun einmal die Frage: War es wohlgethan, in gedachter Weise mit einem gegen die Sozialdemokratie gerichteten Spezialgesetze vorzugehen? so antworten wir darauf, nicht etwa vom reaktionären, sondern vom liberalen Standpunkte, mit einem entschiedenen Ja. Auch bei dieser Gelegenheit wieder hat sich der Reichskanzler als der praktische Mann, als der realistische Politiker gezeigt. Das Gesetz ließ die durch Reichs- und Landesgesetzgebung begründeten Freiheiten für alle übrigen Parteien völlig unberührt. Nur da, wo die augenscheinliche Gefahr für das Staatswohl drohte, griff es nachdrücklich ein. Damit traf es den Nagel auf den Kopf. Hätte man Paragraphen ausgeklügelt, die auf dem Wege des gemeinen Rechtes Schutz hätten gewähren sollen, so würden diese entweder zur wirksamen Unterdrückung der sozialdemokratischen Agitation

unzureichend oder für die freie Bewegung aller übrigen Parteien gefährlich gewesen sein. Der Beweis hierfür liegt schon in dem Versuche des Jahres 1876. Als man damals auf dem Wege des gemeinen Rechtes vorschreiten wollte, waren die liberalen Parteien außer sich darüber, daß ihnen ein solcher „Kautschukparagraph“ als Schranke auch für ihre Thätigkeit geboten werde, während der sozialdemokratische Agitator erklärte, daß der neue Paragraph seine Partei nicht im geringsten kummere.

Nicht das wahre und wirkliche liberale Interesse lag der im Frühjahr 1878 aufgestellten Ansicht, „daß nur auf dem Wege des gemeinen Rechtes vorgeritten werden dürfe,“ zu Grunde, es war vielmehr der Satz der alten liberalen Schablone: „Ausnahmegesetze dürfen in keinem Staate bestehen.“ An diesem Satze glaubte man unbedingt festhalten zu müssen. Daß dieser Satz seine Berechtigung verliert, sobald Ausnahmezustände im Staate obwalten, und daß es ein Ausnahmezustand, eine Krankheit des Staatslebens ist, wenn eine Partei besteht, welche darauf ausgeht, die gesamte Staats- und Gesellschaftsordnung umzustürzen, und hierzu die großen Massen anbietet, zu diesem Gedanken konnte man sich nicht erheben.

Wenn nun heute auf diesen Satz zurückgekommen wird, und wenn sogar der Führer der Nationalliberalen sich denselben wieder aneignen zu müssen geglaubt hat, so wollen wir den Vertretern dieses Gedankens von vornherein ein Zugeständnis machen. Es ist ein Übelstand, daß über die Fortdauer des Sozialistengesetzes aller zwei Jahre eine aufwiegelnde Verhandlung im Reichstage stattfindet, welche die Sozialdemokraten dazu benutzen, um aufwiegelnde Brandreden in das Volk zu werfen, die übrigen Oppositionsparteien aber, um gleichfalls ihren Haß gegen die Regierungen Luft zu machen, wobei namentlich Herr Bamberger in seiner bekannten Versäbilität diesmal wieder gegen das Gesetz sprach. Könnten diese widerwärtigen Verhandlungen vermieden werden, so wäre das ein Vorteil. Wir glauben aber kaum, daß hierin der eigentliche Grund liegt, weshalb „Rückkehr zum gemeinen Rechte“ verlangt wird. Vielmehr liegt diesem Verlangen augenscheinlich der frühere liberale Schablonismus zu Grunde.

Auch einen andern Beweisgrund, welcher bei diesem Verlangen stets wieder vorgebracht wird, halten wir für durchaus hinfällig. Man sagt, das Gesetz sei ja für kurze Zeit bestimmt gewesen und müsse deshalb jetzt endlich wieder wegfallen. Kein Verständiger hat aber ernstlich geglaubt, daß das Gesetz binnen wenigen Jahren seine Aufgabe erfüllen werde. Es wäre lächerlich gewesen, es zu erlassen, um es nach kurzer Zeit wieder aufzuheben. Die Beschränkung des Erlasses auf Zeit hatte eine ganz andre Bedeutung. Sie sollte dem Reichstage eine Bürgschaft geben, daß mit den weitgehenden Vollmachten des Gesetzes von den Regierungen kein Mißbrauch geübt werde. So lange der Reichstag dieser Bürgschaft zu bedürfen glaubt — und wir wollen in dieser Beziehung gar

keinen Tadel aussprechen —, muß man die regelmäßige Erneuerung des Gesetzes und die daran sich knüpfende Verhandlung als ein unvermeidliches Übel in den Kauf nehmen. Deshalb aber — obwohl die Verhältnisse, welche zum Erlaß des Gesetzes führten, heute noch gerade so liegen, wie vor zehn Jahren — wegen der zeitlichen Begrenzung des Gesetzes dessen Wiederaufhören verlangen, läuft auf eine völlige Verkennung der Bedeutung dieser Begrenzung hinaus.

Jedenfalls hätte der, welcher den Ruf nach dem gemeinen Rechte erhebt, die Aufgabe, näher nachzuweisen, wie das „Problem“ zu lösen sei. Die Rationalzeitung hat hierzu einen schwachen Anlauf genommen, aber, wie uns scheint, mit wenig Glück. Für das Strafgesetzbuch hält sie nur eine Vervollständigung in der Richtung für nötig, daß Angriffe auf die Eigentumsordnung unter Strafe gestellt werden. Sie will ferner im Preßgesetz die Einrichtung der „Sigredakteure“ beseitigen. Und endlich will sie das bisher noch fehlende Reichsgesetz über Versammlungs- und Vereinsrecht hergestellt haben, in welchem einige schärfere Bestimmungen, als in dem preußischen, Aufnahme finden könnten. Das ist alles. In einem vorausgehenden Artikel hat sie aber ihren Vorschlägen schon das üble Prognostikon gestellt, daß mit ihnen die jetzige „Ruhe“ in der sozialdemokratischen Agitation zu Ende sein würde. Das schade aber auch nichts. Denn die öffentliche Agitation sei besser als eine geheime. Der geheimen Agitation sei jede Zügellosigkeit gestattet. Die öffentliche werde durch Strafrichter und Polizei in Zaum gehalten. Die Arbeiter würden den Züricher „Sozialdemokraten“ nicht mehr lesen, wenn sie ihre Ansichten in offen erscheinenden Schriften vertreten fänden.

Wir sind in dieser Beziehung durchaus anderer Ansicht. Wir stellen zunächst die Frage: Was hat das Sozialistengesetz eigentlich gewollt? Hat man wirklich geglaubt, in einer kurzen, überhaupt nur absehbaren Reihe von Jahren den sozialistischen Gedanken aus der Welt schaffen zu können? Davan hat sicherlich niemand gedacht. Auch war es von vornherein nicht zweifelhaft, daß die Sozialdemokratie insgeheim fortagitieren und ihre Verbindung möglichst aufrecht erhalten werde. Das, was man von dem Gesetz unmittelbar erwarten durfte, war, daß der wüsten öffentlichen Agitation und der daraus hervorgehenden Verwilderung der Massen Einhalt gethan werde. Und diesen Zweck hat das Gesetz vollkommen erreicht. Mögen auch heute noch zehntausend Arbeiter in ihrer stillen Klausur allwöchentlich einmal den „Sozialdemokraten“ lesen, es ist doch ein gewaltiger Unterschied gegen früher, wo Hunderttausende von Arbeitern allabendlich auf jedem Wirtshaußtisch die ärgsten Giftblätter fanden und in jeder Versammlung die heftigsten Brandreden zu hören bekamen. Gerade die ungeschonte Öffentlichkeit, mit der die sozialdemokratische Agitation auftreten konnte, gab ihr einen Schein von Berechtigung, der dem bethörten Arbeiter imponieren mußte. Das alles ist heute anders geworden. Es ist so sehr anders geworden, daß heute die sozialistischen Führer im Reichstage sogar

den Schein in Anspruch nehmen können, als wären sie eine ganz auf dem Boden des Gesetzes stehende Partei. Daß die sozialdemokratische Lehre im Volke verschwinden werde, ist noch im Laufe langer Jahre nicht zu erwarten. Aber die Achtung, welche die sozialistische Agitation durch das Gesetz erlitten hat, ist unzweifelhaft der äußern Ordnung wesentlich zu gute gekommen. Darüber kann gar kein Zweifel sein. Gälte es, einen Beweis zu führen, daß das Gesetz der Sozialdemokratie in ihren Bestrebungen Abbruch thut, so läge er schon in dem Wuttschnauben, mit welchem die Sozialisten im Reichstage wider das Gesetz eifern.

Wir können aber auch die für dieses Ziel angewandten Mittel nach Lage der Verhältnisse nicht zu hart finden. Pressfreiheit und Vereins- und Versammlungsrechte sind keine Urrechte der Menschheit. Das Gesetz hat sie gegeben, weil man davon ausgehen darf, daß die darin liegende Freiheit im allgemeinen der Fortentwicklung des Menschengeschlechtes förderlich sei. Wo diese Annahme so sehr durch die Thatfache widerlegt wird, wie bei der sozialistischen Agitation, da bildet die Aufrechterhaltung dieser Rechte einen Spott der Freiheit. Der Welt geschieht kein Schade, wenn sie über die bereits hinlänglich bekannten sozialistischen Lehren nicht stets von neuem in demagogischen Schriften und Reden unterrichtet wird. Einer Erörterung dieser Lehren in gemäßigter Form steht auch heute noch nichts im Wege, wie der Bestand vieler im Laufe der letzten zehn Jahre erschienenen Bücher beweist. Die härteste Maßregel des Sozialistengesetzes ist ohne Zweifel die Befugnis zur Ausweisung aus den Städten des kleinen Belagerungszustandes. Auch wir wünschten, daß diese Ausweisung entbehrlich sein möchte. Sie bildet aber in der That nur die Rehrseite davon, daß durch die Freizügigkeitsgesetze alle Mittel weggefallen sind, um die Ansammlung der schlechtesten Elemente in den Großstädten zu hindern.

Betrachten wir nun, wie die Folgen sein würden, wenn man zum „gemeinen Rechte“ zurückkehrte und damit der öffentlichen Agitation der Sozialdemokratie wieder ein breites Strombett eröffnete. Zunächst ist es ein gründlicher Irrtum, wenn man glaubt, daß damit der geheimen Agitation ein Ende gemacht sein werde. Diese würde mit allem Häßlichen, was daran hängt, neben der öffentlichen fortbestehen, da die letztere ohne Zweifel die Ziele der Sozialdemokraten — von den Anarchisten gar nicht zu reden — nicht erschöpfen würde. Durch die freigegebene öffentliche würde die geheime Agitation nur einen gewaltigen Vorsprung gewonnen haben. Ferner: der Schutz der öffentlichen Ordnung durch Spruch des Strafrichters würde sich, dem ungeheuern Andrängen gegenüber, welches die lange zurückgehaltene Agitation sofort nach Aufhebung des Gesetzes bethätigen würde, als völlig lahm erweisen. Bereits bei Schaffung des Sozialistengesetzes (1878) wurde im Reichstage die Frage erwogen, ob man nicht die Repressivmaßregeln des Gesetzes besser dem Richter übertrage. Es wurde dies aber, soweit wir wissen, allgemein für ungeeignet

erkannt. Ist heute die Sachlage etwa anders geworden? Überdies würden die stets sich wiederholenden gerichtlichen Verhandlungen den mannichfachsten Stoff zu neuen Agitationen geben. Allwöchentlich würde man in den Zeitungen von solchen Verhandlungen lesen. Das wäre noch weit schlimmer, als die alle zwei Jahre sich wiederholende Verhandlung über den Fortbestand des Sozialistengesetzes im Reichstage.

So lange uns nicht „gemeinrechtliche“ Gesetzesparagrafen formulirt vorliegen, welche die Sicherheit gewähren, gleiche Wirksamkeit wie das Sozialistengesetz zu üben, würden wir das Aufgeben dieses Gesetzes für einen schweren Fehler halten. Das Gesetz wird, mag auch der Reichstag immer nur auf kurze Zeit seine Verlängerung bewilligen, noch lange Jahre fortbestehen müssen. Vermag es auch zunächst nur eine äußere Ruhe herzustellen, so ist doch schon dadurch für die öffentliche Gesittung und Ordnung unendlich viel gewonnen.



Ein erfreuliches Stück Autoritätsglaubens.



Unsre Zeit leidet an einem Überflusse von Weltverbesserern und Krittlern und verkümmert insbesondere uns Deutschen dadurch häufig die Freude an den Errungenschaften der zweiten Hälfte unsers Jahrhunderts. Überall tauchen in Büchern, Zeitungen und Zeitschriften Verbesserungsvorschläge auf, deren Urheber eifrig versichern, damit die Lücken des Weltbaues verstopfen zu können; wenn man ihnen nur folge, so würden alle Klagen in diesem Sammerthale verstummen.

Es wäre besser, man ließe, statt immer zu rütteln, statt immer ausbessern und flicken zu wollen, statt an Wunden, die von selbst verharschen, zu zerren, die Dinge langsam ausreifen und sich ausheilen, und erwäge, daß so manche hart bekämpfte Einrichtung, so mancher angeblich tief zu beklagende Zustand doch immer von vernünftigen Menschen geschaffen ist und aufrecht erhalten wird, sodaß man Veranlassung hat, die eigne Weisheit doppelt und dreifach zu prüfen, ehe man sie auf dem Markte des Lebens ausbietet.

Ein Teil dieses Vorwurfes fällt auch auf den Verfasser des kürzlich in diesen Blättern erschienenen Aufsatzes: „Ein Übelstand in der deutschen Rechtspflege,“ so treffend auch sein Tadel gegen den „Präjudizienkultus“ und die „Motivenanbeterei“ deutscher Gerichte in mancher Beziehung leider ist. Aber der Verfasser, der diesen Fehler so grell ins Licht der öffentlichen Besprechung stellt,